

MBJS
21.1 -

Datum:
Bearbeiter:
:

24. Januar 2019 UPDATE
Torsten Baensch
+49 331 866-3711

Stand Änderungen Kommunale Satzungen nach Änderung § 18a Kommunalverfassung

Quellen: Internetrecherchen, Austausch mit Fachstelle Jugendbeteiligung

1. Landkreise
2. Kreisfreie Städte
3. Städte und Gemeinden
4. Ämter / amtsangehörige Gemeinden

1. Landkreise

Landkreis	Beschlussfassung	Änderung in HS/EBetS ¹	Inhalt <i>(Achtung: z.T. Entwurfsfassungen – d.h. vorbehaltlich Beschlussfassung)!</i>
Barnim			Untere Kommunalaufsicht und Jugendamt beraten Bürgermeister*innen und Amtsdirektoren. Entsprechend Leistungsvertrag Jugendkoordination / Jugendförderung berät und unterstützt das Jugendamt des Landkreises die Kommunen im Bedarfsfall. Mit Unterstützung der Jugendkoordinator*innen haben Befragungen (z.T. online) von Kindern und Jugendlichen stattgefunden.
Dahme-Spreewald	KT 27.02.2019	Einfügung § 3a HS	<p>§ 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner des Landkreises oder Nutzer öffentlicher Einrichtungen des Landkreises sind, haben das Recht sich in allen dem Landkreis obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an den Kreistag und dessen Ausschüsse sowie den Landrat zu wenden und entsprechende Antworten zu erhalten.</p> <p>(2) Vor Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sind diese in geeigneter Weise den davon betroffenen Kindern und Jugendlichen bekannt zu machen und es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Planungen und Vorhaben, die vorhandene öffentliche Einrichtungen, wie z. B. Schulen oder Jugendwohnheime betreffen, gilt dies für die diese Einrichtungen nutzenden Kinder und Jugendlichen. Soweit Vertretungen der diese Einrichtungen nutzenden Kinder und Jugendlichen (z. B. Konferenzen der Schülerinnen und Schüler) vorhanden sind, kann die Einbeziehung über diese erfolgen.</p> <p>(3) Bei Bedarf können der Kreistag, der Kreisausschuss sowie der Jugendhilfeausschuss eine Befragung oder sonstige besondere Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen beschließen.</p> <p>(4) Daneben werden die Kinder und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, Planungen und sonstigen Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, über die Vertretung der im Landkreis tätigen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften bzw. Jugendinitiativen, dem Kreisjugendring Dahme-Spreewald (KJR D-S e. V.) mit Gelegenheit zur Mitwirkung beteiligt. Dafür ist den Mitgliedsverbänden des Kreisjugendringes (KJR D-S e.V.) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Vorstandes des Kreisjugendringes (KJR D-S e.V.) haben das Recht, an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren und ihre Auffassung zu diesen Angelegenheiten darzulegen sowie sich mit ihren Vorschlägen an den Kreistag und die Ausschüsse zu wenden. Zu diesem Zweck erhält der Kreisjugendring alle Einladungen und Unterlagen der entsprechenden Sitzungen.</p>
Elbe-Elster	13.11. JHA, KT 10.12.2018 Beschlossen am 10.12.2018	Neuer § 3a in HS	<p>§ 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner des Landkreises oder Nutzer öffentlicher Einrichtungen des Landkreises sind, haben das Recht sich in allen dem Landkreis obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an den Kreistag und dessen Ausschüsse sowie den Landrat zu wenden und entsprechende Antworten zu erhalten.</p> <p>(2) Vor Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sind diese in geeigneter Weise den davon betroffenen Kindern und Jugendlichen bekannt zu machen und es ist</p>

¹ Abkürzungen: HS – Hauptsatzung, EBetS – Einwohnerbeteiligungssatzung, SVV – Stadtverordnetenversammlung, GV – Gemeindevertretung, HA – Hauptausschuss, KT: Kreistag, JHA: Jugendhilfeausschuss

			<p>ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Planungen und Vorhaben, die vorhandene öffentliche Einrichtungen, wie z. B. Schulen oder Jugendwohnheime betreffen, gilt dies für die diese Einrichtungen nutzenden Kinder und Jugendlichen. Soweit Vertretungen der diese Einrichtungen nutzenden Kinder und Jugendlichen (z. B. Konferenzen der Schülerinnen und Schüler) vorhanden sind, kann die Einbeziehung über diese erfolgen.</p> <p>(3) Bei Bedarf können der Kreistag, der Kreisausschuss sowie der Jugendhilfeausschuss eine Befragung oder sonstige besondere Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen beschließen. Befragungen können über das Internet organisiert werden.</p> <p>(4) Daneben werden die Kinder und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, Planungen und sonstigen Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, über die Vertretung der im Landkreis tätigen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften bzw. Jugendinitiativen, dem Kreisjugendring Elbe-Elster (JURI e. V.) mit Gelegenheit zur Mitwirkung beteiligt.</p> <p>(5) Dem Kreisjugendring (JURI e.V.) ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Vorstandes des Kreisjugendringes (JURI e.V.) haben das Recht, an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren und ihre Auffassung zu diesen Angelegenheiten darzulegen sowie sich mit ihren Vorschlägen an den Kreistag und die Ausschüsse zu wenden. Zu diesem Zweck erhält der Kreisjugendring alle Einladungen und Unterlagen der entsprechenden Sitzungen.</p> <p>(7) Ein Vertreter des Kreisjugendringes (JURI e.V.) wird als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses berufen. Näheres regelt die Satzung des Jugendamtes.</p>
Oberhavel	KT 13.12.2018	Konzept	<p>Zitat aus Beschlussvorlage:</p> <p>„Die Kreisverwaltung erkennt in den vom Landesgesetzgeber mit § 18a BbgKVerf geschaffenen Recht auf Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Angelegenheiten die Chance, Kinder und Jugendliche frühzeitig am demokratischen Schaffensprozess mitwirken zu lassen, frühzeitig die Begeisterung für den demokratischen Schaffensprozess zu wecken und hierdurch der Gefahr einer Politikverdrossenheit entgegenzuwirken. Die Kreisverwaltung hat daher dem Auftrag des Landesgesetzgebers die in der Anlage dargestellte Umsetzung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen unter deren Mitwirkung konzeptioniert und unterbreitet dem Kreistag einen entsprechenden Vorschlag zur Umsetzung dieser Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Im Hinblick auf die Wichtigkeit dieser Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte sollen die Beteiligungsformen jedoch nicht abschließend durch die Kreisverwaltung vorgeschlagen, sondern in einem umfassenden politischen Prozess der Willensbildung und unter größtmöglicher Beteiligung aller Arbeitsebenen und der betroffenen Kinder und Jugendlichen entwickelt werden. Die vorgenannten Umsetzungsformen können daher nur einen ersten Vorschlag der Kreisverwaltung darstellen, welcher durch die politischen Arbeitsebenen, ggf. auch unter Beteiligung der zuständigen Landesministerien, zu diskutieren und fortzuentwickeln ist.“</p> <p><u>Konzept zur Umsetzung der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 18a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg</u></p> <p>(...) Zusammengefasst soll die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen auf drei Ebenen erfolgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahrnehmung der allgemeinen Einwohnerrechte gemäß §§ 13, 16 BbgKVerf, ggf. unter ausdrücklicher Klarstellung derer Geltung auch für Kinder und Jugendliche in der Hauptsatzung; 2. Schaffung direkter Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte durch Einräumung eines aktiven Teilnamerechts an den beratenden Ausschüssen des Kreistages in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, durch Entsendung jeweils eines Mitglieds aus der Mitte des Kreisrates der Schülerinnen und Schüler; 3. Bestellung eines Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen.

Ostprignitz-Ruppin	KT 13.12.2018	Neuer § 3a in HS	<p>§ 3 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Alle Kinder und Jugendlichen, die Einwohner des Landkreises sind, haben das Recht sich in allen dem Landkreis obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an den Kreistag und dessen Ausschüsse sowie an den Landrat zu wenden und entsprechende Antworten zu erhalten.</p> <p>(2) Vor Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sind sie in geeigneter Weise den davon betroffenen Kindern und Jugendlichen bekannt zu machen. Bei Planungen und Vorhaben, die vorhandene öffentliche Einrichtungen, wie z. B. Schulen betreffen, gilt dies für die diese Einrichtung nutzenden Kinder und Jugendlichen. Soweit Vertretungen der Kinder und Jugendlichen in diesen Einrichtungen bestehen, erfolgt die Einbeziehung über diese.</p> <p>(3) Es besteht die Möglichkeit, dass der Kreistag oder der Jugendhilfeausschuss die Durchführung einer Befragung beschließen oder der Landrat diese selbst veranlasst, wenn ein entsprechender Bedarf besteht. Näheres regelt eine Satzung.</p> <p>(4) Daneben werden die Kinder und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, insbesondere bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, über das Kreis-Jugend-Forum beteiligt.</p> <p>(5) Der Kreistag kann auf Vorschlag des Landrates einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Dem Beauftragten ist die Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben, Stellung zu nehmen. Der Beauftragte arbeitet mit dem Kreis-Jugend-Forum zusammen.</p>
Prignitz	KT 13.12.2018	Änderung in § 3 HS	<p>Neu: In § 3 Abs. 4 (Verweis auf EBetS) nun auch Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erwähnt.</p> <p>(4) Weitere Formen der Einwohnerbeteiligung sind Einwohnerversammlungen, Einwohnerbefragungen einschließlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Nähere Einzelheiten zu den Formen der Einwohnerbeteiligung regelt eine gesonderte Satzung.</p> <p>(Hinweis: Zu Änderung EBetS noch keine Vorlage)</p>

2. Kreisfreie Städte

Kreisfreie Stadt	Beschlussfassung	Änderung in HS/EBetS ²	Inhalt <i>(Achtung: z.T. Entwurfsfassungen – d.h. vorbehaltlich Beschlussfassung)!</i>
Brandenburg a.d.H.	SVV 28.11.2018 Geänderter Antrag für SVV 19.12.2018		Antrag CDU: Kinder- und Jugendbeauftragter mit 0,5 VbE
Cottbus	SVV 30.01.2019		Erarbeitung eines Beteiligungskonzeptes für Kinder und Jugendliche Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus möge beschließen: Die Stadtverwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Cottbus sowie weiteren auf diesem Gebiet tätigen Akteuren, ein Beteiligungskonzept für Kinder und Jugendliche bis zum Ende des III. Quartals 2019 zu erarbeiten.
Potsdam	SVV 7.11.2018 Aufhebung Beschluss 18/SVV/0724 und 3. Änderung der Hauptsatzung: beschlossen 5.12.2018	Neuer § 3a in HS	„§ 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Beteiligung erfolgt in einer angemessenen, zielgruppengerechten Form, insbesondere durch a) Werkstattverfahren (Information, Diskussion, Ideensammlung) b) Umfragen- und Befragungen. Diese Beteiligungsformen wurden mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam entwickelt und werden bei Bedarf weiterentwickelt. Die Beteiligung und Mitwirkung kann unter Hinzuziehung des Kinder- und Jugendbüros, des/der Beauftragte/n für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen oder ggf. der WerkStadt für Beteiligung erfolgen. (2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise jeweils vermerkt, wie die Beteiligung nach Abs. 1 Satz 1 durchgeführt worden ist. (3) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können weitere Formen der nicht-förmlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen festgelegt werden. (4) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann ein Beauftragter für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benannt werden. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung entsprechend.“

² Abkürzungen: HS – Hauptsatzung, EBetS – Einwohnerbeteiligungssatzung, SVV – Stadtverordnetenversammlung, GV – Gemeindevertretung, HA – Hauptausschuss, KT: Kreistag, JHA: Jugendhilfeausschuss

3. Städte und Gemeinden

Landkreis	Beschlussfassung	Änderung in HS/EBetS ³	Inhalt <i>(Achtung: z.T. Entwurfsfassungen – d.h. vorbehaltlich Beschlussfassung)!</i>
Ahrensfelde Gemeinde	GVV 19.11.2018 (beschlossen)	Neuer § 3a in HS	<p>§ 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Ergänzend zu den in § 3 genannten Mitteln der Einwohnerbeteiligung und –unterrichtung bestehen in der Gemeinde Ahrensfelde die folgenden offenen und projekt-/prozessbezogenen Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder- und Jugendfragestunden 2. Kinder- und Jugendversammlungen 3. Kinder- und Jugendprojekte 4. Kinder- und Jugendbefragungen 5. Kinder- und Jugendanhörungen <p>(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen werden in einer gesonderten Satzung näher geregelt.</p>
Angermünde Stadt	SVV 12.12.2018	HS Erg. § 3 Kinder- und Jugendbeirat	<p>§ 3 Einsicht in Beschlussvorlagen öffentlicher Sitzungen, Formen der Einwohnerbeteiligung 2) Die Einwohnerbeteiligung wird in folgenden Formen durchgeführt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einwohnerfragestunde - Einwohnerversammlungen - Einwohnerbefragungen - Einwohnerumfragen - Kinder- und Jugendbefragungen / Kinder- und Jugendforen - schriftliches Beteiligungsverfahren <p>Das Nähere regelt eine gesonderte Einwohnerbeteiligungssatzung.</p> <p>§ 5 Beiräte/ weitere Beauftragte, Abs. 3. Kinder- und Jugendbeirat Die Stadt Angermünde kann besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Kinder und Jugendlichen einen Beirat einrichten. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Angermünde“. Dem Beirat gehören mindestens 5 und höchstens 9 Mitglieder an. Wählbar können Personen sein, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Wohnsitz in Angermünde haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden auf Vorschlag von Organisationen und Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpolitik tätig sind, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Vorschläge können auch von Schulen oder anderen Ausbildungseinrichtungen eingereicht werden. Die Vorschläge sind an die beziehungsweise den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Belange der Kinder- und Jugendlichen der Stadt Angermünde haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat wird eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. Ein/e vom Kinder- und Jugendbeirat zu bestimmende/r Vertreter/in des Beirates hat in</p>

³ Abkürzungen: HS – Hauptsatzung, EBetS – Einwohnerbeteiligungssatzung, SVV – Stadtverordnetenversammlung, GV – Gemeindevertretung, HA – Hauptausschuss, KT: Kreistag, JHA: Jugendhilfeausschuss

		EBetS	<p>den öffentlichen Sitzungen des Bildungs- Kultur- und Sozialausschusses sowie des Bau- Wirtschafts- und Umweltausschusses Teilnahme- und Rederecht. In Sitzungen des Hauptausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung ist dem/der Vertreter/in des Beirates zu allen den Beirat berührenden Fragen auf Verlangen Rederecht einzuräumen.</p> <p>§ 6 Kinder- und Jugendbefragung/Kinder- und Jugendforum</p> <p>1. Zu Gemeindeangelegenheiten die besonders Kinder- und Jugendliche berühren, kann eine Kinder- und Jugendbefragung durchgeführt werden. Die Befragung richtet sich an Kinder- und Jugendliche, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Angermünde wohnen. Werden Fragen der Schulentwicklung berührt, können auch Kinder und Jugendliche, die nicht in Angermünde wohnen, jedoch in Angermünde eine Schule besuchen befragt werden.</p> <p>2. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann die Stimmabgabe auch per Präferenzentscheidung erfolgen. Den Kindern und Jugendlichen soll daneben Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge und Anregungen zu der jeweiligen Gemeindeangelegenheit zu äußern.</p> <p>3. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Bürgermeister bestimmt und ortsüblich bekannt gemacht. Die Befragung soll in der Regel schriftlich erfolgen. Das Verfahren ist zu dokumentieren.</p> <p>4. Die Stadtverordnetenversammlung und der Kinder- und Jugendbeirat ist über das Ergebnis der Kinder- und Jugendbefragung zu informieren.</p> <p>5. Es kann zu Themen, die besonders Kinder und Jugendliche berühren ein Kinder- und Jugendforum einberufen werden. Hier werden die Kinder – und Jugendlichen über Grundlagen des jeweiligen Themas informiert. Daneben erfolgte eine Erörterung des Themas unter Aufnahme von Vorschlägen und Hinweisen der Kinder und Jugendlichen. Die Einladung erfolgt öffentlich. Sie kann daneben über Schulen und Einrichtungen in der Stadt erfolgen. Der Kreis der Teilnehmer kann abhängig vom Thema (z.B. Entwicklung einer konkreten Schule) begrenzt werden.</p>
Baruth / Mark	SVV 31.1.2019	HS	Aus BV 19/006: „Begründung: Aufgrund der Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg infolge der Einführung des § 18a "Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen" ist die Ergänzung der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark rechtlich geboten. Der Wortlaut der Regelung orientiert sich hierbei im Wesentlichen an der an der Musterhauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes.“ (Anlage Entwurf HS nicht online gefunden)
Boitzenburger Land Gemeinde	GVV Beschl. 30.11.2018	HS § 3a	<p>„§ 3a Kinder- und Jugendvertretung (§ 18a BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Zu diesem Zweck richtet die Gemeinde Boitzenburger Land zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen eine Kinder- und Jugendvertretung ein.</p> <p>(2) Der Kinder- und Jugendvertretung gehören bis zu sechs Mitglieder an. Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung können Personen sein, die Einwohner der Gemeinde Boitzenburger Land sind und/oder ihren schulischen oder anderweitigen Ausbildungsaufenthalt hauptsächlich in der Gemeinde Boitzenburger Land haben. Sie müssen mindestens 12 Jahre alt sein und dürfen bei der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglied in der Kinder- und Jugendvertretung darf nicht sein, wer bereits Mitglied in einer anderen Vertretung nach dieser Hauptsatzung ist. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Liegen mehr Bewerbungen um die Mitgliedschaft vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, ist im Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales eine Vorschlagsliste für die Gemeindevertretung aufzustellen. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören. Die Vorschlagsliste wird mittels einer Listenwahl aufgestellt, bei der die Bewerber auf die Vorschlagsliste gesetzt werden, auf die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Besteht nach der Stichwahl wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.</p>

			<p>(3) Der Kinder- und Jugendvertretung ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Boitzenburger Land haben, gegenüber der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Darüber hinaus hat sie die Möglichkeit eigene Vorstellungen und Interessen vorzutragen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die Gemeindevertretung rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert ist.</p> <p>(4) Die Kinder- und Jugendvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Kinder- und Jugendvertretung gegenüber den Organen der Gemeinde.</p> <p>(5) Die Kinder- und Jugendvertretung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung der Kinder- und Jugendvertretung verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Gemeindevertreter haben in der Kinder- und Jugendvertretung ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf die Verfahren in der Kinder- und Jugendvertretung finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht die Kinder- und Jugendvertretung eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.“</p>
Brieselang Gemeinde	GV 30.01.2019 HA	Änderung HS § 17 Konzept zur Entwicklung der Kinder- und Jugendar- beit in Brieselang	<p>„§ 17 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§§ 13 BbgKVerf) (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. durch das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form der Diskussionsrunde oder des Workshops 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form der Diskussionsrunde oder des Workshops</p> <p>Kap. 6: Handlungsoptionen, hier: Jugendkoordination: „Entwicklung, Unterstützung und Begleitung von Projekten der Kinder- und Jugendbeteiligungen und –mitwirkungen - in Abstimmung mit der Kommune - nach § 18a Brandenburger Kommunalverfassung“</p>
Calau Stadt	SVV Beschl. 28.11.2018	Änderung HS, Einfügung § 4 Abs. 7	<p>§ 4 Unterrichtung, Beteiligung, Mitwirkung der Einwohner/ Einsicht in Beschlussvorlagen/ Bürgerbegehren, Bürgerentscheid (7) Kinder und Jugendliche sind in Gemeindeangelegenheiten nicht nur dann zu beteiligen und ihnen sind Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen, wenn sie von Gemeindeangelegenheiten betroffen werden, sondern bereits, wenn sie von Gemeindeangelegenheiten berührt werden. (8) Einzelheiten der Einwohner- und Bürgerbeteiligung werden in einer gesonderten Satzung geregelt.</p>
Dallgow - Döberitz Ge- meinde	Informations- vorlage (?)		<p>„Dazu fehlen auch im Rundschreiben des Ministeriums praktische Umsetzungshinweise. Auch den Anhörungsprotokollen im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport sind höchstens Anregungen zu entnehmen. Da Kinder und Jugendliche bereits bei der Erarbeitung der Hauptsatzungsregelung beteiligt werden sollen, steht zunächst die Suche interessierter Vertreter aus dieser Einwohnergruppe an. Vorschlag der Verwaltung: Nachfrage bei den gewählten Schülersprechern in der Grundschule und im Gymnasium.“</p>
Drebkau Stadt	SVV Beschl. 21.11.2018	HS Einfügung § 6a	<p>§ 6 a) Kinder- und Jugendbeirat (1) Die Stadt Drebkau richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen mit als auch ohne Behinderungen in der Stadt Drebkau einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Drebkau“. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sein. (2) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an, aus jedem in § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Drebkau genannten Ortsteil je ein Mitglied. Sie sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf). Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Ortsbeiräte für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgabe die Kinder- und Jugendarbeit gehört. Die Vorschläge sind an den Ortsvorsteher/ die Ortsvorsteherin oder den Bürgermeister der Stadt Drebkau zu richten.</p>

			<p>(3) Der Kinder- und Jugendbeirat nimmt die Interessen der in der Gemeinde lebenden Kinder und Jugendlichen wahr. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Berührungspunkte und Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Drebkau haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm auch in den Fachausschüssen und im Hauptausschuss zu.</p> <p>(4) Der Beirat wählt aus seine Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung eine/n Stellvertreter/in. Die/Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Drebkau.</p> <p>(5) Der Beirat wird durch die/den Vorsitzende/n einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von ihm beauftragte Personen, haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.</p> <p>(6) Im Übrigen regelt der Kinder- und Jugendbeirat seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Einmal jährlich erstattet die/der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates gegenüber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau Bericht über seine Tätigkeiten.</p> <p>(7) Die Stadt Drebkau unterstützt den Kinder- und Jugendbeirat.</p> <p>Aus Mitteilung des Bürgermeisters (http://www.drebkau.de/index.php?klick=0&isnl=1&tm_nr2=184&no_popup=1&externe_db=0) „... Um den Beteiligungs- und Mitwirkungsrechten der Kinder und Jugendlichen mit als auch ohne Behinderungen gerecht zu werden, soll die Stadt Drebkau einen Kinder- und Jugendbeirat bilden, der mit der Wahrnehmung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte betraut ist. Dazu wird in der Hauptsatzung der Stadt Drebkau folgender zusätzlicher § 6a) – Kinder- und Jugendbeirat – aufgenommen. (...) Ein Auftrag des Kinder- und Jugendbeirates ist die politische Bildung von Jugendlichen. Beabsichtigt wird, demokratische Grundsätze und politische Zusammenhänge für Kinder und Jugendliche verstehbar werden zu lassen, ihr Interesse an Politik zu wecken und sie dazu zu befähigen, ihre eigene Meinung zu formulieren und diese selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu vertreten. Es geht darum, den Dialog zwischen jungen Menschen und erwachsenen Entscheidungsträgern zu etablieren und ihnen Möglichkeiten zu schaffen, auf konkrete Entscheidungen in ihrem Ort Einfluss zu nehmen. gez. Paul Köhne Bürgermeister“</p>
Eberswalde Stadt	SVV 1. Lesung 22.11.2018, SVV 18.12.2018	Änderung HS: Streichung § 22, neu § 20 Abs. 2	Streichung § 22 Kinder- und Jugendparlament. Neu § 20 Abs. 2 – „Die Stadt Eberswalde richtet zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen den Jugenddialog in Eberswalde ein. Dabei handelt es sich um ein Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Zur zielgruppengerechten Ansprache und Beteiligung werden nach Bedarf alle möglichen projekt-bezogenen Instrumente gewählt, wozu beispielsweise open-space-Verfahren, vor-Ort-Foren, thematische Spaziergänge, die world café Methode u. v. m. gehören. Ansprechpartnerin/Ansprechpartner in der Verwaltung und zugleich Multiplikator nach außen ist die Jugendkoordinatorin/der Jugendkoordinator.“
Elsterwerda Stadt	SVV 20.12.2018	§ 6 HS neu	<p>§ 6 Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Kindern</p> <p>(1) Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Angelegenheiten. Hierbei werden auf der Homepage der Stadt, im Amtsblatt und auf der Facebook-Seite der Stadt sowie in den Schulen in der Stadt Elsterwerda die Angelegenheiten öffentlich bekannt gemacht und den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit eingeräumt, schriftlich, mündlich oder online Meinungen diesbezüglich kundzutun. In besonders wichtigen Angelegenheiten, die vorher durch die Gemeindevertretung durch Beschluss festzustellen sind, soll den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, im Rahmen von Gesprächen in Gruppen oder einzeln, diese Meinung in geeigneten Räumlichkeiten direkt gegenüber der Verwaltung oder deren Beauftragten zu äußern. Hierbei kommen Jugendeinrichtungen, Schulen, Horteinrichtungen sowie andere Räumlichkeiten in Betracht, die dafür geeignet sind und die der Stadtverwaltung zur Verfügung stehen. Eine besondere Rolle kommt bei diesen Angelegenheiten der Jugendkoordination und den Schulsozialarbeitern zu, die als Multiplikatoren zwischen der Stadtverwaltung und den Kindern und Jugendlichen auftreten und ggf. auch die Meinung an die Stadtverwaltung übermitteln.</p> <p>(2) Das Alter der zu Befragenden soll das vollendete 7. Lebensjahr nicht unterschreiten.</p>

			<p>(3) Erfolgt die Befragung der Kinder und Jugendlichen schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Elsterwerda und die Homepage der Stadt Elsterwerda, muss sie in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Antwort erfolgt auf in diesen Medien bereitgestellten Vordrucken durch Ankreuzen des mit JA oder NEIN gekennzeichneten Kästchens. Die Vordrucke sind per Brief, Telefax, Mail innerhalb einer von der Stadtverordnetenversammlung festzulegenden Frist an die Stadtverwaltung zu senden oder persönlich abzugeben.</p> <p>(4) Zur Vermeidung doppelter Antworten und Antworten von Kindern- und Jugendlichen, an die die Einwohnerbefragung nicht gerichtet ist, sind auf dem Antwortvordruck Name und Anschrift sowie Geburtsdatum anzugeben sowie durch Unterschrift die eigenhändige Ausfüllung zu bescheinigen.</p>
Falkensee Stadt	SVV 30.01.2019	Änderung HS Aufhebung Regelungen zu JuPa	<p style="text-align: center;">§ 4c Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Stadt Falkensee sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, vermerkt die Stadt, wie sie die Beteiligung durchgeführt hat.</p> <p>(2) Die Stadt Falkensee richtet zur besseren Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat“.</p> <p>(3) Dem Beirat gehören mindestens fünf, maximal neun Mitglieder an. Mitglied des Jugendbeirats können Personen sein, die zum Zeitpunkt der Benennung höchstens 27 Jahre alt sind. Eine paritätische Besetzung des Gremiums ist anzustreben. § 4 b Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung jeweils für ein Schuljahr (§ 43 Absatz 1 BbgSchulG) benannt. Die Nominierung erfolgt auf einer Jugendkonferenz. § 4a Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die seine Arbeit regelt.</p>

Finsterwalde Stadt	SVV 28.11.2018 beschlossen		<p>3. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">§ 15 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner oder Nutzer öffentlicher Einrichtungen der Stadt Finsterwalde sind, haben das Recht, sich in allen der Stadt obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse zu wenden. 2) Daneben werden die Kinder und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, Planungen und sonstigen Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, über den in der Stadt Finsterwalde eingerichteten „Arbeitskreis Jugendarbeit“ mit der Gelegenheit zur Mitwirkung beteiligt. Die Leitung des Arbeitskreises obliegt der Jugendkoordinatorin der Stadt Finsterwalde. 3) Dem Arbeitskreis ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Zu diesem Zweck erhält der Arbeitskreis alle Einladungen und Unterlagen der entsprechenden Sitzungen. 4) Bei Planungen und Vorhaben, die vorhandene öffentliche Einrichtungen (z. B. Schulen, FZZ) betreffen, gilt dies für die diese Einrichtung nutzenden Kinder und Jugendlichen. Soweit Vertretungen der diese Einrichtungen nutzenden Kinder und Jugendlichen (z. B. Konferenzen der Schüler) vorhanden sind, kann die Einbeziehung über diese erfolgen.
Fredersdorf Vogelsdorf Gemeinde	GV 17.1.2019	Änderungen HS und EBetS	Nichts zu § 18a, aber andere Änderungen geplant. Zitat aus BV Änderung HS: „Grundsätzlich soll die Einwohnerbefragung also nun die Beteiligung aller „Einwohner“ vorsehen, wobei es dann im Einzelfall im begründeten Ermessen der Gemeinde steht (Beschluss der Gemeindevertretung), diesen Kreis wieder einzuschränken. Nach umfassender Abstimmung mit der Kommunalaufsicht und der überarbeiteten Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes folgend wird jetzt in der Einwohnerbeteiligungssatzung in § 6 Abs. 4 die Teilnahmeberechtigung für die Einwohnerbefragung auf Einwohner ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eingeschränkt. Der sich aufgrund der Neuregelung der §§ 13, 15 und 18a BbgKVerf ergebene Anpassungsbedarf in der Hauptsatzung hat innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach dem 03.07.2018 zu erfolgen. Entsprechend wurden die Kommunen in MOL von der Kommunalaufsicht des Kreises aufgefordert, ihre Satzungen entsprechend anzupassen.“
Glienicke Nordbahn Gemeinde	GV 18.12.2018	HS § 3 Abs.10 neu	§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf) wird wie folgt geändert: (10) Die in Absatz 1 Ziffer 1-3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Glienicke/Nordbahn Kinder und Jugendliche der Gemeinde in allen sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. Durchführung von Schülerversammlungen 3. gebiets- und sachbezogene Kinder- und Jugendversammlungen 4. Diskussionsrunden 5. Workshops Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.
Heiligen-grabe	GV 11.12.2018	Änderung HS § 5 Förmliche	4. Der Abs. 3 erhält einen neuen Wortlaut:

Stadt	SVV 20.12.2018	2 und in § 8 Abs. 1a und EBetS	<p>und der politischen Bildung für Hohen Neuendorfer Schüler durch den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten zusätzlich bei jedem Antrag durch die Verwaltung die Berührungspunkte mit den Interessen der Kinder und Jugendlichen geprüft und gegebenenfalls in den Sozialausschuss zu einer Beratung gegeben werden.“</p> <p>Änderung § 8 HS</p> <p>§ 8 Jugendbeirat (Neu: Absatz 1a)</p> <p>(1) Die Stadt Hohen Neuendorf kann zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt einen Beirat einrichten. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Stadt Hohen Neuendorf“.</p> <p><u>(1a) Kinder und Jugendliche haben darüber hinaus das Recht, sich jederzeit beim Streetworker, im Jugendwasserwerk, beim Jugendbeirat, beim Ersten Beigeordneten oder beim Bürgermeister über alle sie berührenden städtischen Angelegenheiten zu informieren, diese zu diskutieren und sich mit Fragen und Anregungen an den Streetworker, den Jugendbeirat, den Ersten Beigeordneten oder den Bürgermeister zu wenden, damit dieser gegebenenfalls über eine Diskussion im Sozialausschuss geeignete Maßnahmen zur Berücksichtigung der kindlichen und jugendlichen Interessen einleitet.</u></p> <p>(2) Dem Beirat gehören mindestens fünf Mitglieder an. Mitglied des Jugendbeirates können ausschließlich natürliche Personen, die im Alter von 14 bis 26 Jahren und mindestens ½ Jahr Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf sind, sein. Sie dürfen nicht hauptamtlich im Bereich der Jugendarbeit in der Stadt Hohen Neuendorf tätig sein. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgK-Verf) tätig. Die Mitglieder sollen von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf nach Möglichkeit spätestens ein Jahr nach Wahl der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt werden. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.</p> <p>(3) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse können nicht gleichzeitig Mitglied des Beirates sein.</p> <p>(4) Der Jugendbeirat ist berechtigt, an allen öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüssen teilzunehmen. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die besondere Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Hohen Neuendorf haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung bzw. gegenüber dem zuständigen Ausschuss in Form einer Anhörung der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Darüber hinaus hat der Jugendbeirat die Aufgabe, am Jugendfachtag und auf Anfrage an Fachaustauschen mit den Religionsgemeinschaften, den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern teilzunehmen.</p> <p>(5) Weitere Regelungen zur Arbeitsweise sowie zu den Rechten und Pflichten des Beirates sind in der Richtlinie über die Arbeit und den Wirkungsbereich der Beiräte der Stadt Hohen Neuendorf festgelegt.</p> <p>(6) Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht.</p> <p>(7) Der Bürgermeister oder von ihm beauftragte Personen sowie interessierte Vertreter von Religionsgemeinschaften und Jugendhilfeeinrichtungen, interessierte Bürger sowie Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht.</p> <p>(8) Der Bürgermeister hat den Vorsitzenden des Beirates unverzüglich von den Beirat betreffenden Sachverhalten in Kenntnis zu setzen.“</p> <p>(Hinweis: in EBetS keine einschlägigen Änderungen gem. 18a, Jugendbeirat war schon vorgesehen in alter Fassung)</p>
Hoppegarten Gemeinde	GV 28.01.2019	HS Ergänzung § 9 Abs. 3, 4	<p>Aufruf zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Befragung („Die Formen Eurer Beteiligung sollen in der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten verankert werden. Mit Euch gemeinsam wollen wir nun zusammentragen, welche Formen der Beteiligung für junge Menschen in unserer Gemeinde sinnvoll sind und wie wir die Hauptsatzung in diesem Punkt gestalten können.“)</p> <p>§ 9 Formen der Einwohnerbeteiligung</p> <p>(3) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Beteiligung sind grundsätzlich auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus bestehen in der Gemeinde neben dem in der Hauptsatzung geregelten Kinder- und Jugendbeirat folgende Formen der Beteiligung/Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen:</p>

		EBetS	<p>1. Information und Beteiligung bei aktuellen Planungen, Vorhaben und Projekten der Gemeinde, welche die Kinder und Jugendlichen in ihren Angelegenheiten berühren,</p> <p>2. Jugendforen,</p> <p>3. aufsuchende direkte Gespräche</p> <p>4. anlassbezogene Partizipationsprojekte.</p> <p>(4) Die Einzelheiten und insbesondere die Verfahrensweise der Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in einer gesonderten Richtlinie geregelt.</p> <p>Nichts zu § 18a (siehe HS => gesonderte Richtlinie)</p>
Jüterbog Stadt	SVV 30.1.2019	HS	Änderung zum Abstimmungsverfahren (Jugendbeirat) in der Hauptsatzung der Stadt Jüterbog
Ketzin / Havel Stadt	SVV 17.12.2018	Einfügung § 3 Abs. 4	<p>(4) Gemäß § 18a BbgKVerf sichert die Stadt Ketzin/Havel Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Regelungen zur förmlichen Einwohnerbeteiligung gelten auch für Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Stadt Ketzin/Havel sind. Die Stadt Ketzin/Havel benennt entsprechend § 8 einen Kinder- und Jugendbeauftragten.</p> <p>Hinweis: Kinder- und Jugendbeauftragte per Satzungsänderung 2017 eingefügt: § 8 Kinder- und Jugendbeauftragte</p> <p>Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Ketzin/Havel benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters eine Kinder- und Jugendbeauftragte. Der Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben. Ist sie anderer Meinung als der hauptamtliche Bürgermeister, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden.</p> <p>Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert ist.</p>
Königs-Wusterhausen Stadt	SVV 3.12.2018 (Vorlage Bürgermeister)	Kein Bezug zu 18 a Komm-Verf	Erarbeitung eines Jugend-Check-Rasters zur Verwendung bei Satzungsgebung und Beschlüssen (Antrag Jugendbeirat, der vom Bürgermeister unterstützt wird).
Königs-Wusterhausen	SVV 3.12.2018 Beschlissen	Änderung Hauptsatzung § 12	<p><i>(§ 12 war vorher schon weitgehend vorgesehen! Änderungen in roter Schrift)</i></p> <p>§ 12 Jugendbeirat</p> <p>(1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Kinder und Jugend der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Jugendbeirat der Stadt Königs Wusterhausen".</p> <p>(2) Dem Beirat gehören mindestens 10, maximal 15 Mitglieder an. Mitglied des Jugendbeirates können Einwohner der Stadt sein, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und bei ihrer Benennung nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 2 Jahren durch Abstimmung berufen. Dabei sollen die Vorschläge von Schulen und Organisationen besonders berücksichtigt werden, die die Interessen Jugendlicher vertreten. Zu diesem Zweck wird rechtzeitig vor dem Ende der Wahlperiode des Jugendbeirates eine</p>

			<p>Jugendkonferenz durchgeführt, zu der delegierte Schüler der Oberschulen, Gymnasien und sonstigen weiterführenden Schulen der Stadt, die die Voraussetzungen zur Berufung in den Jugendbeirat erfüllen, entsendet werden. Weiterhin können sich Jugendliche selbst bei der Stadt bewerben oder von Organisationen der Jugendarbeit vorgeschlagen werden. Diese Kandidaten sind ebenfalls zur Jugendkonferenz einzuladen. Die Delegierten wählen die Mitglieder des Jugendbeirates. Bewerber können gleichzeitig Delegierte sein. Jeder Delegierte kann bis zu fünf Stimmen abgeben, wobei auf jeden Bewerber nur eine Stimme entfallen darf. Die daraus entstehende Rang- und Reihenfolge legt fest, welche Kandidaten der Stadtverordnetenversammlung für die Benennung des Jugendbeirates vorzuschlagen sind und welche Kandidaten auf der Nachrückliste stehen. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.</p> <p>(3) Als beratende Mitglieder sollen Kinder unter 14 Jahren von der Stadtverordnetenversammlung berufen werden. Hierzu sollen die Grundschulen der Stadt aufgefordert werden, einen Vertreter aus der Schülerschaft durch die Schüler wählen zu lassen, der diese Funktion wahrnehmen möchte. Die Berufung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten.</p> <p>(4) Kommt eine Delegiertenwahl gemäß Abs. 2 nicht zustande oder finden sich bei der Delegiertenwahl nicht ausreichend Kandidaten zur vollständigen Besetzung des Beirates, so sollen durch Aufruf in den örtlichen Zeitungen, im Rathaus aktuell und auf der Internetseite der Stadt geeignete Kandidaten gesucht werden. Diese Kandidaten werden durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die zu vergebenen Stimmen richten sich nach den im Beirat zu besetzenden Sitzen, maximal können jedoch drei Stimmen vergeben werden. Gewählt ist dabei, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stadtverordneten auf sich vereint.</p> <p>(5) Die Wahlperiode endet mit der Ernennung des neuen Jugendbeirates. Die Ernennung des Jugendbeirates oder eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund durch die Stadtverordnetenversammlung widerrufen werden. Jedes Mitglied im Jugendbeirat kann sein Amt niederlegen. Die Niederlegung kann mit sofortiger Wirkung oder auf einen Tag in die Zukunft gerichtet sein. Sie ist schriftlich dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen und ist durch Abberufung durch die Stadtverordnetenversammlung zu vollziehen. Eine Niederlegung ist unverzüglich anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind. In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Soweit Sitze im Jugendbeirat frei werden, können diese mit den verbliebenen Kandidaten aus dem Wahlverfahren entsprechend der Rang- und Reihenfolge nachbesetzt werden. Soweit sich die Höchstzahl an Mitgliedern nicht mehr durch nachrückende Kandidaten erreichen lässt, gilt Abs. 4 entsprechend. Wird durch Abberufungen die Mindestanzahl an Mitgliedern nicht mehr erreicht, so endet die Wahlperiode des Beirates zum Ende des auf die Abberufung folgenden Monats.</p> <p>(6) Zur konstituierenden Sitzung des Jugendbeirates lädt der Bürgermeister ein. In dieser Sitzung wählt der Beirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung mindestens einen Stellvertreter für den Vorsitz. Der Vorsitzende oder ein dazu von ihm ausdrücklich ermächtigtes anderes Mitglied des Beirates vertritt den Beirat gegenüber der Stadt. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Verwaltungsmitarbeiter und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für das Verfahren im Beirat trifft der Beirat Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung.</p> <p>(7) An Vorhaben der Stadt, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist der Jugendbeirat zu beteiligen. Hierzu wird der Beirat aufgefordert, vor der Entscheidung in der Sache Stellung zu nehmen. Dies ist aktenkundig zu machen. Bei Beschlüssen durch Hauptausschuss oder Stadtverordnetenversammlung ist die Beteiligung bewirkt, wenn der Beirat angehört wird. Der Beirat kann außerdem je ein Mitglied als sachkundigen Einwohner für die Arbeit in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung, die nach § 43 BbgKVerf gebildet worden sind, vorschlagen. Der Vorsitzende des Beirates benennt schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung die jeweiligen Mitglieder. Die Berufung erfolgt gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf. Weiterhin werden Kinder und Jugendliche beteiligt durch das aufsuchende, direkte Gespräch sowie durch Diskussionsrunden und Workshops. Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der genannten Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.*</p>
--	--	--	--

			<p>(8) Die Mitglieder des Jugendbeirates haben in den öffentlichen Sitzungen der Ortsbeiräte, des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten und Vorhaben der Stadt die Kinder und Jugendlichen in der Stadt oder die Arbeit des Jugendbeirates berühren.</p> <p>(9) Der Jugendbeirat kann Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Bürgermeister legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Stadtverordnetenversammlung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Jugendbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.</p> <p>(10) Die §§ 21 und 22 BbgKVerf gelten entsprechend.</p> <p>* aus Mustersatzung Städte- und Gemeindebund, Schreiben vom 16.11.18</p>
Kremmen Stadt	SVV 13.12.2018 beschlossen	Aus Beschlussvorlage Ergänzung § 4a HS	<p>Die Erfahrungen haben gezeigt, dass es zweckmäßiger ist, wenn ein Beauftragter den Kindern und Jugendlichen Unterstützung bietet und als Ansprechpartner die Beteiligungsprojekte mit organisiert und begleitet.</p> <p>Aufgrund dessen empfehlen der Kultur- und Sozialausschuss wie auch die Satzungskommission in einem 1. Schritt, einen Beauftragten zur Wahrnehmung der Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen zu benennen und in einem 2. Schritt 2019 über die unterschiedlichen Formen (wie z.B. Jugendparlament, Kinder- und Jugendbeirat, Infonetze, Anhörungen, Zukunftswerkstatt, Befragungen, Kinder- und Jugendbüro) detailliert unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen im Kultur- und Sozialausschuss der Stadt Kremmen zu beraten.</p> <p>Der Kultur- und Sozialausschuss hat am 22.11.2018 über die Kinder und Jugendbeteiligung beraten und gibt einstimmig die Empfehlung zur Aufnahme in die Hauptsatzung der Stadt Kremmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 a Kinder- und Jugendbeauftragte (§ 18a BbgKVerf)</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters zur Wahrnehmung der Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen einen Kinder- und Jugendbeauftragten. Die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeauftragten ist ehrenamtlich und zeitlich an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gebunden. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Kinder- und Jugendbeauftragte die Tätigkeit bis zur Neubenennung eines Kinder- und Jugendbeauftragten fort.</p>
Lauchhammer Stadt	SVV 5.12.2018 beschlossen	Änderung HS § 3 - Einwohnerbefragung	Bisher keine Änderung zu § 18 a KommVerf Bbg - Kinder- und Jugendbeteiligung
Leegebruch Gemeinde			Aufruf zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Befragung („Die Formen Eurer Beteiligung müssen in der Hauptsatzung der Gemeinde Leegebruch benannt werden. Es soll nun zusammengetragen werden, welche Formen der Beteiligung für die Kinder und Jugendlichen unserer Gemeinde sinnvoll sind. Welche Beteiligungsformen wünscht ihr Euch?“)

	GVV 7.12.2018 beschlossen	Änderung HS Neu § 3 Abs. 4	<p>(4) Die Gemeinde Leegebruch sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berühren-den Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Insofern wer-den folgende Formen der Mitwirkung bestimmt:</p> <p>a) projektbezogene Anhörungen von Kindern und Jugendlichen zu Themen, die die Belange der Kinder und Jugendlichen berühren;</p> <p>b) Teilnahme an Einwohnerversammlungen;</p> <p>c) Rederecht in Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüssen;</p> <p>d) Kinder- und Jugendforum: Das Forum ist eine "Versammlung" von interessierten Kindern und Jugendlichen aus Leegebruch, in dem über aktuelle Themen in der Gemeinde Leegebruch gesprochen wird. Es finden keine Wahlen von Mitgliedern statt. Das Forum ist für alle Kinder und Jugendlichen aus der Gemeinde Leegebruch offen und findet in "loser Folge" statt. Das Kinder- und Jugendforum organisiert sich selbst.</p> <p>e) Sprechstunden für Kinder und Jugendliche.</p> <p>Auszug Niederschrift Sitzung GV 7.12.2018: „Von den ausgelegten Formularen, welche u.a. in Kitas, der Schule sowie dem Jugendclub ausgelegt waren, gab es 21 Rückmeldungen. Aus den Rückmeldungen ergibt sich, dass die aufgeführten Formen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Hauptsatzung der Gemeinde Leegebruch den Vorschlägen entsprechen und eine weitere Anpassung/Änderung der Hauptsatzung nicht vorgenommen werden muss. Es erfolgt die Abstimmung. ja: 17 nein: 0 Enthaltungen: 0</p>
Liebenwalde Stadt	SVV 13.12.2018 beschlossen	Änderung HS, § 3 Abs. 7 und neu § 4	<p>§ 3 Abs. 7: Einwohnerbefragung ab 16 Jahre</p> <p>§ 4 (Neu) – Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen – mit folgendem Wortlaut:</p> <p>„(1) Die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Angelegenheiten der Stadt wird über die Beteiligung der Klassensprecher der Grundschule Liebenwalde abgesichert.</p> <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung benennt einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Kinder und Jugendlichen haben, Stellung zu nehmen.</p> <p>(3) Kinder ab Grundschulalter und Jugendliche bis 15 Jahre können an Einwohnerbefragungen beteiligt werden, wenn die kommunalen Angelegenheiten sich auf Belange von Kindern und Jugendlichen beziehen.“</p>
Löwenberger Land Gemeinde	GV 19.11.2018 Beschlossen GV 19.11.2018 beschlossen	Ergänzung § 4 Abs. 2 HS EBetS	<p>§ 4 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner sowie Einsicht in Beschlussvorlagen</p> <p>(2) Das Kinder –und Jugendforum wird in allen sie berührten Gemeindeangelegenheiten beteiligt. Die Einzelheiten dazu und die in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Löwenberger Land (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) näher geregelt.</p> <p>§ 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührten Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.</p> <p>(2) Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Kinder und Jugendlichen können durch das Kinder- und Jugendforum der Gemeinde Löwenberger Land wahrgenommen werden. Das Kinder- und Jugendforum besteht aus einer offenen Gruppe interessierter Teilnehmer von:</p> <p>a. Klassen-/Schulsprechern der Libertasschule,</p> <p>b. Besuchern der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen (Jugendclubs) der Gemeinde Löwenberger Land,</p> <p>c. weiteren Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Löwenberger Land.</p> <p>(3) Ergebnisse der Treffen des Kinder- und Jugendforums sind schriftlich festzuhalten und der Verwaltung der Gemeinde zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten. Weiterhin ist den Kinder- und Jugendlichen Gelegenheit zu geben, die Anliegen vor der</p>

			<p>Gemeindevertretung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 wird den Kindern und Jugendlichen ebenfalls das Recht gewährt.</p> <p>(4) Bei der Durchführung von Planungen und Vor^gaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren ist eine Niederschrift über die Form der Beteiligung und Mitwirkung nach Abs. 1 anzufertigen.</p>
--	--	--	---

			<p>(7) Die Gemeinde Michendorf unterstützt den Kinder- und Jugendbeirat im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.</p> <p>§ 9 Beauftragte/r für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf kann auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, für den Fall, dass kein Jugendbeirat oder kein Sprecher/keine Sprecherin bestellt wurde einen Beauftragten/eine Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen.</p> <p>(2) Der Beauftragte/die Beauftragte nimmt die Funktionen des Kinder- und Jugendbeirates oder des Sprechers/der Sprecherin wahr und ist ehrenamtlich tätig.</p> <p>(3) Die Absätze 3 und 4 des § 8 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Ist ein Kinder- und Jugendbeauftragter bestellt, nimmt der Sprecher/die Sprecherin des Kinder- und Jugendbeirates die Funktion des Beauftragten/der Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen wahr.</p>
Milower Land Gemeinde	GV 19.12.2018	Änderung HS	<p>Vorlage nicht online, nur TOP (15 15. Beratung und Beschluss über die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Milower Land zur Anpassung an das Erste Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Vorlagen: 0042/18)</p>
Neuenhagen bei Berlin	GV 21.2.2019		<p>„Entsprechend werden mit der vorliegenden Änderungssatzung zur Hauptsatzung in einem neu einzufügenden § 9a die Formen der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen geregelt. Hierzu wurde durch den Fachbereich II ein Positionspapier entwickelt, welches als Anlage 2 beigefügt ist. Da gemäß § 18a Abs. 2 S. 2 BbgKVerf Kinder und Jugendliche angemessen an der Entwicklung der Formen zu beteiligen sind, wurden über die Schulen die Kinder zu dem Vorschlag um Anregungen und Hinweise gebeten.“</p> <p>Anlage 1 – Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung Anlage 2 – Positionspapier zur Kinder- und Jugendbeteiligung (Anlagen nicht online)</p>
Nuthetal Gemeinde	GV 11.12.2018 beschlossen	<p>Änderung HS: Verweis auf E-BetS</p> <p>Änderung E-BetS: Neufassung § 5</p>	<p>3. Änderungssatzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Nuthetal (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) hier: Diskussion <u>Beschlussvorschlag</u> Es erfolgt zunächst eine Diskussion im Jugend- und Sozialausschuss. <u>Sachvortrag / Begründung / Rechtsgrundlage:</u> Mit der Änderung der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 29. Juni 2018 wurde unter anderem der §18a zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen ergänzt. Dies erfordert eine Anpassung der Hauptsatzung der Gemeinde Nuthetal. Die Einzelheiten zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen wird in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Nuthetal (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt. Der Jugend- und Sozialausschuss wird über die Regelung in der Einwohnerbeteiligungssatzung befinden und einen Änderungsvorschlag erarbeiten.</p> <p>Beschlossen: Änderung HS § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sowie die Mitwirkung und Beteiligung der Kinder und Jugendlichen werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Nuthetal (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt.</p> <p>§ 5 Besondere Form der Einwohnerbeteiligung - Kinder und Jugendliche Bei Projekten und Vorhaben der Gemeinde Nuthetal, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren ist eine Kinder und Jugendbeteiligung durchzuführen. Diese hat in einer jeweils altersgerechten Form wie - Berufung von Jugendlichen in die Fachausschüsse - Beteiligung am Bürgerhaushalt</p>

			<p>- Durchführung von Schüler- und Familienkonferenzen</p> <p>- von gebiets-, sach- und projektbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen und Befragungen zu erfolgen.</p> <p>Über die Durchführung einzelner Maßnahmen der Kinder und Jugendbeteiligung ist eine entsprechende Dokumentation zu erstellen.</p> <p>Die genannten Formen und Methoden bilden eine Auswahl ab und werden in den nächsten Monaten in einem Beteiligungsverfahren mit Kindern und Jugendlichen weiterentwickelt.</p>
Oranienburg Stadt	SVV 10.12.2018	Einfügung §3a HS	<p>"§ 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Stadt Oranienburg sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden städtischen Angelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.</p> <p>(2) Die Einzelheiten der Durchführung der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen werden in einer gesonderten Satzung geregelt."</p>
Perleberg Stadt	SVV 29.11.2018 beschlossen	HS § 3a eingefügt, § 4 a eröffnet Möglichkeit Kinder- und Jugendbeirat	<p>§ 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)</p> <p>(1) Als besondere Form der Einwohnerbeteiligung sichert die Stadt Perleberg Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungsrechte zu und verpflichtet sich, ihnen Mitwirkungsrechte einzuräumen.</p> <p>(2) Dies wird in Form von projektbezogenen und offenen Formen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen gewährleistet. In Abhängigkeit der Maßnahmen und Beschlüsse werden durch die Stadtverwaltung folgende eigenständige Formen angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begehungen, • Diskussionsrunden, • Kinder- und Jugendbefragungen und • Arbeitsgruppen für Kinder und Jugendliche. <p>(3) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können weitere Formen der nicht förmlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen festgelegt werden.</p> <p>(4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise vermerkt, wie die Beteiligung nach den Absätzen 1 und 2 durchgeführt worden ist.</p>
Petershagen Eggersdorf	GV 24.01.2019	Aus Beschlussvorlage HS Einfügung § 4 Abs. 4	<p>„Bei der Vorstellung der Veränderungen der Kommunalverfassung in Bezug auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 20.09.2018 wurde auf ein in Entstehung befindliches, Rechtsgutachten der Fachstelle für Kinder- und Jugendbeteiligung des Landes Brandenburg verwiesen, welches diese Thematik näher beleuchten sollte. Dieses liegt nach Kenntnis der Gemeindeverwaltung leider immer noch nicht vor. Da innerhalb der Gemeinde momentan auch ein Prozess zur Gründung eines Kinder- und Jugendparlamentes stattfindet, war man sich zu diesem Zeitpunkt einig, eine Änderung der Hauptsatzung erst zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.</p> <p>Aufgrund des Hinweises der Kommunalaufsicht und unter Berücksichtigung des Rundschreibens des Ministeriums des Inneren sollten die Auswirkungen einer möglicherweise rechtswidrigen Hauptsatzung jedoch vermieden werden. Dies gilt insbesondere für laufende Bebauungsplanverfahren oder andere weiter in die Zukunft reichende Beschlüsse.</p> <p>Es wird daher vorgeschlagen, der Empfehlung der Kommunalaufsicht und des Städte- und Gemeindebundes zu folgen und zusätzlich grundsätzliche Regelungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in die Hauptsatzung aufzunehmen. Diese können zu einem späteren Zeitpunkt in der Einwohnerbeteiligungssatzung oder einer eigenen Satzung weiter ausgeführt und präzisiert werden.“</p> <p>Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt.</p> <p>„(4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:</p>

			<p>1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop, 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop. Die Gemeindevertretung entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.“</p>
Prenzlau Stadt	20.09.2018 (beschlossen)	<p>HS: Einfügung § 4 Abs. 2; Verweis auf E-BetS</p>	<p>Aus Begründung: „Zur Änderung des § 4: Zunächst wurde in § 13 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) die Einwohnerbefragung aufgenommen. Daraus ergibt sich eine Erweiterung des § 4 Abs. 1. Der neu eingefügten Regelung des § 18a Abs. 2, Satz 1 BbgKVerf wird zunächst Genüge getan durch das Einfügen des neuen Absatzes 2, in dem die Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde bestimmt werden. Im Absatz 3 (neu) wird eingefügt, dass auch die genaueren Details der vorgenannten Formen in der Einwohnerbeteiligungssatzung beschrieben werden. Die Einwohnerbeteiligungssatzung soll zur nächsten Sitzungsfolge angepasst werden, da der Kinder- und Jugendbeirat an der Entwicklung der Formen vorher beteiligt werden soll.“ § 4 Förmliche Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (vergl. § 13 BbgKVerf) (...) (2) Die Kinder und Jugendlichen der Stadt Prenzlau werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten je nach Anlass in Form a) der Mitwirkung des Kinder- und Jugendbeirats (s. § 14) b) der Durchführung von Schülervertreterkonferenzen oder c) von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen beteiligt. (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Buchstabe a bis d genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sowie der in Abs. 2 Buchstabe a bis c genannten Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in der Satzung zur Beteiligung der Einwohner in der Stadt Prenzlau (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt.</p>
Prenzlau	BV HA 10.09.2018	Kinder- und Jugendbeauftragten	<p>Einrichtung der Stelle eines Kinder- und Jugendbeauftragten - 2 Versionen hauptamtlich, ehrenamtlich - Protokoll HA 10.09.2018: „Beschluss: Version: 1 Der Bürgermeister legt der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung im Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales, im Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung und im Hauptausschuss den Vorschlag zur Schaffung der Stelle eines Kinder- und Jugendbeauftragten vor. Abstimmung: Wiedervorlage als Beschlussvorlage zur SVV“ Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur u. Soziales der Stadt Prenzlau vom 14.11.2018, zu Top 7: „Der Bürgermeister antwortet, dass Frau Ostrowska und Frau Tamms (Schulsozialarbeiterin an der OS mit Grundschulteil Carl Friedrich Grabow) ab dem 01.01.2019 durch die Stadt Prenzlau beschäftigt werden und zeigt den weiteren Werdegang der Vorbereitung der Einstellung des Kinder- und Jugendbeauftragten auf, dessen Stellenausschreibung im Dezember erfolgen soll.“</p>
Rangsdorf Gemeinde	GV 10.01.2019	<p>Änderung HS § 3 Änderung HS § 10 (jetzt § 6)</p>	<p>HS § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Die Einzelheiten der Durchführung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Rangsdorf näher geregelt. HS § 6 Kinder- und Jugendbeauftragter (1) Die Gemeindevertretung benennt auf Vorschlag der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters durch Abstimmung eine Person zur beziehungsweise zum Kinder- und Jugendbeauftragten. § 7 Kinder- und Jugendbeteiligungsverfahren (1) Die Vorschriften für eine Einwohnerfragestunde, eine Einwohnerversammlung, eine Einwohnerbefragung und eine Einwohnerwerkstatt gelten auch für die Kinder- und Jugendbeteiligung entsprechend.</p>
	GV 21.2.2019	Änderung E-BetS § 7	

			<p>(2) Die Gemeindevertretung oder die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister können bei Vorhaben zusätzlich geeignete Teilnahmeverfahren für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Anlehnung an diese Satzung einleiten (Kinderbeteiligungungsverfahren).</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister lädt regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr die Schüler-sprecher_innen der Schulkonferenz der Grundschulen, der Oberschulen und der Gymnasien in der Gemeinde zu Diskussi-onsrunden ein.</p> <p>(4) Die Kinder und Jugendlichen können sich mit Anliegen auch direkt an den Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde wenden. Diese_r informiert die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister umgehend schriftlich über die an Ihn herangetragenen Anliegen.</p>
Rheinsberg Stadt	SVV 19.12.2018	Änderung HS	Antrag BV-0631/18 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg (nicht online)
Rüdersdorf bei Berlin Gemeinde	GV 13.12.2018	Änderung HS § 10	<p>§ 10 Beiräte</p> <p>(1) Zur Beratung der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters bildet die Gemeindevertretung einen Seniorenbeirat zur Interessenvertretung der Senioren und einen Jugendbeirat zur Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen und einen Sportbeirat zur Interessenvertretung der Sportler in der Gemeinde. (2) Jeder Beirat besteht aus zehn Mitgliedern. Mitglieder der Beiräte sollen Personen sein, die sich in dem jeweiligen Aufgabengebiet des Beirates engagieren. Sie sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(2) Zusätzlich wird ein Jugendgremium gemäß § 18a BbgKVerf gebildet. Näheres regelt eine gesonderte Satzung zur Inte-ressenvertretung der Kinder- und Jugendlichen.</p>
Schwedt/ Oder Stadt	SVV 6.12.2018 Beschluss Nr. 334/20/18	Änderung HS – neu § 5	<p>Aus Beschlussvorlage: „§ 5 [neu] Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen Für Kinder und Jugendliche werden, in Umsetzung vom neuen § 18a BbgKVerf, eigenständige Formen der Mitwirkungsmög-lichkeit geregelt.</p> <p>In § 18a Abs. 1 und 2 BbgKVerf ist wie folgt geregelt: (...)</p> <p>In Umsetzung dessen ist vorgesehen, dass Kinder und Jugendliche zukünftig im Rahmen einer speziellen Kinder- und Ju-gendfragestunde die Möglichkeit erhalten, sich in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten an die Stadtverordneten und den Bürgermeister zu wenden. Die Einzelheiten hierzu werden in einer gesonderten Satzung geregelt.</p> <p>Zudem ist eine weitere nichtförmliche Kinder- und Jugendbeteiligung vorgesehen, wie beispielsweise in der Vergangenheit realisiert über die Spielplatzplanung zu bauvorbereitenden Maßnahmen hinsichtlich der Gestaltung von Schulhöfen und Spiel-plätzen, Jugendonlinebefragungen sowie die unbürokratische Umsetzung von Mikroprojekten aus dem Jugendbudget. Diese nichtförmlichen Teilnahmeformen bedürften keiner Satzungsregelung und werden jeweils konkret auf bestimmte Vorhaben bzw. Anliegen abgestimmt angeboten und praktiziert. Dadurch wird sichergestellt, dass verschiedenste Teilnehmungs-/Mitwir-kungsformen flexibel, insbesondere auch kurzfristig wechselnd und/oder nebeneinander, zur Anwendung kommen können, wobei vor allem auch die Vorstellungen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen selbst berücksichtigt werden können und sollen. Letzteres dient somit gleichzeitig auch der Umsetzung von § 18a Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf.</p> <p>Weiterhin werden verschiedene Akteure in die Kinder- und Jugendbeteiligung eingebunden, wie beispielsweise die Schulso-zialarbeiterinnen und -arbeiter der Schwedter Grundschulen, einschlägige Netzwerke und Institutionen sowie bestehende Gremien aller örtlichen Schulformen. Relevante Themen sollen in diesem Rahmen kinder- und jugendgerecht behandelt wer-den. Die Ergebnisse fließen in die Planung und soweit möglich und zielführend auch in die Umsetzung von städtischen Vor-haben ein.</p> <p>Zur Koordinierung der Teilnahmungs- und Teilnahmeforschaben innerhalb der Stadtverwaltung als auch mit den oben benann-ten Akteuren ist geplant, einen Stellenanteil von 0,1 VbE in der Stadtverwaltung im Fachbereich Bildung, Jugend, Kultur und Sport zu schaffen.“</p> <p><u>HS „§ 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</u></p>

<p>Noch Schwedt / Oder</p>	<p>Beschluss Nr. 333/20/18</p>	<p>Änderung E-BetS § 4</p>	<p>Die Stadt Schwedt/Oder beteiligt Kinder und Jugendliche im Rahmen von Kinder- und Jugendfragestunden an sie berührenden städtischen Angelegenheiten. Die Einzelheiten der Durchführung der Kinder- und Jugendfragestunden werden in einer gesonderten Satzung geregelt.“</p> <p><u>EBetS - § 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</u></p> <p>(1) Mindestens einmal jährlich findet eine Kinder- und Jugendfragestunde statt, im Regelfall in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen zu allen sie berührenden städtischen Angelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Das Vorbringen des Anliegens soll fünf Minuten pro Person nicht überschreiten. Die Antworten sollen in kind- und jugendgerechter Sprache erfolgen. Können Fragen nicht in der Kinder- und Jugendfragestunde beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort, welche bei öffentlichem Interesse auch im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder veröffentlicht werden kann. Die Kinder- und Jugendfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(2) Beteiligungs- und Mitwirkungsberechtigt nach Absatz 1 sind alle Kinder und Jugendlichen der Stadt Schwedt/Oder, die am Tag der Fragestunde das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p>
<p>Schorfheide Gemeinde</p>	<p>GV 13.2.2019</p>	<p>Einfügung § 5a HS</p>	<p>Zitat aus Beschlussvorlage: „Danach erfolgte die Auswahl der Beteiligungsform(en) durch die Kinder und Jugendlichen. Im Ergebnis entschieden sich die Kinder und Jugendlichen mit einer eindeutigen Mehrheit der Stimmen (68%) für die „Projektbezogene Form der Beteiligung“. Auf die weiteren Beteiligungsformen entfielen derart geringe Stimmenanteile („Offene Form“ -14%, „Mediengebundene Form“-13 %, „parlamentarische Form“- 6%), dass in der Hauptsatzung nur eine Form festgeschrieben werden soll. Zusätzlich muss die Gemeinde eine(n) Beauftragte(n) für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Sie bestimmt hierzu den derzeitigen Jugendkoordinator. Der Jugendkoordinator hat das vertraglich vereinbarte Ziel zu erfüllen, Möglichkeiten der Beteiligung und der Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen sowie Artikulationsmöglichkeiten in allen Kinder und Jugendliche betreffenden Fragen zu gewährleisten. Zudem hat er die Beratungsfunktion für die politischen Entscheidungsträger/-innen und für die Verwaltung. Das entspricht auch dem im Jahr 2011 für die Gemeinde Schorfheide beschlossenen „Leitbild Jugendarbeit“.“</p> <p>„§ 5a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Die Gemeinde Schorfheide sichert gemäß § 18 a Kommunalverfassung Land Brandenburg Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten zu.</p> <p>(2) Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche in projektbezogener Form situativ unter Beachtung der Alters- und Entwicklungsstufen. Daneben stehen Kindern und Jugendlichen auch die übrigen Beteiligungsformen nach § 5 offen.“</p> <p>Die Form der Beteiligung für Kinder und Jugendliche der Gemeinde ist die projektbezogene Partizipation unter Beachtung der Stufen der Beteiligung.</p>

			(3) Die Gemeinde Schorfheide benennt die Jugendkoordination der Gemeinde als Beauftragte für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. Die für Kinder- und Jugendarbeit zuständige Amtsleitung unterrichtet die Jugendkoordination über von der Gemeinde beabsichtigte Entscheidungen. Die Unterrichtung hat spätestens 1 Monat vor Einreichung einer eventuell notwendigen Beschlussvorlage oder vor der Entscheidung des Bürgermeisters zu erfolgen. Die Jugendkoordination prüft nach fachlichen Kriterien, ob die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt und ihnen die Möglichkeit der Beteiligung/Mitwirkung zu geben ist und stimmt sich hierzu mit der für Kinder- und Jugendarbeit zuständigen Amtsleitung ab. Der Bürgermeister übersendet der Jugendkoordination die Einladung nebst Tagesordnung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, soweit einzelne Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendkoordination berühren. Die Entscheidung über eine Beteiligung und ggf. über die Durchführung der Beteiligung ist durch die Jugendkoordination zu dokumentieren.“
Schwielowsee Gemeinde	GV 19.12.2018	HS § 3a	§ 3 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Kinder und Jugendliche werden durch das Team Gemeinsozialarbeit, Foren, Versammlungen, Planungswerkstätten, Workshops oder Befragungen beteiligt, wenn sie von Gemeindeangelegenheiten berührt sind. (2) In den die Kinder und Jugendlichen berührenden Beschlüssen der Gemeindevertretung ist in den jeweiligen Beschlussvorlagen zu vermerken, wie die Kinder und Jugendlichen an den sie berührenden Angelegenheiten beteiligt wurden.
Seelow Stadt	SVV 11.12.2018		HS geändert (Einwohnerbefragung), nichts zu § 18a KommVerf.
Strausberg Stadt	SVV 31.1.2019	Einfügung HS § 7b	Diskussion zu Ausweitung der Rechte des Kinder- und Jugendparlaments (Bericht MOZ 1.10.2018) Aufruf der Stadt zur Jugend-Demokratie-Konferenz „§ 7 b Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen 1) Die Stadt sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden städtischen Angelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in folgenden Formen zu: a) Kinder- und Jugendparlament (§ 7 a) b) Offene Formen, insbesondere - das aufsuchende Gespräch, - Kinder- und Jugendkonferenzen, - Runder Tisch, - Workshop c) Projektbezogene Formen d) Mediengebundene Formen, insbesondere - Online-Umfragen, - Informationsblätter. Das Kinder- und Jugendparlament prüft unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. 2) Die in § 4 Abs.1 Nr.1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sind auch für Kinder und Jugendliche offen.“
Templin Stadt	SVV 10.10.2018:	HS Änderung § 8	3. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: (3) Dem Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Templin haben, gegenüber der

	Änderung beschlossen		Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen, Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Templin. Der Beirat wird künftig zu Fachausschusssitzungen und Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung geladen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
--	----------------------	--	--

Treuenbrietzen Stadt	SVV 12.11.2018	Nutzung laufendes laufendes Projekt, Ergänzung im Hinblick auf Kinder und Jugendliche	Prinzipien für Bürgerinformation und –beteiligung in Treuenbrietzen Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: 1. die „Prinzipien für Bürgerinformation und –beteiligung in Treuenbrietzen“: a. Prinzip 1: Respektvoller Umgang ist die Grundlage für sachlichen Austausch und Beteiligung. b. Prinzip 2: Einwohnerbeteiligung bedeutet Politikberatung. c. Prinzip 3: Einwohnerbeteiligung kann informieren, Wissen aktivieren, Präferenzen abfragen, Engagement fördern und die Folgen eines Vorhabens abwägen. d. Prinzip 4: Die Stadt Treuenbrietzen ist eine transparente Kommune. e. Prinzip 5: Die Stadtverwaltung Treuenbrietzen hat ein offenes Ohr für die Belange der Einwohnerschaft. f. Prinzip 6: Die Stadt Treuenbrietzen unterstützt nach Möglichkeit die Mitgestaltung des Stadtlebens und Stadtbildes durch Einwohnerinnen und Einwohner, Vereine oder andere Initiativen. g. Prinzip 7: Bei Vorhaben, die bestimmte Einzelinteressen besonders betreffen, werden im Falle eines Beteiligungsprozesses Zufallsbürger und –bürgerinnen eingebunden. h. Prozess: Beteiligung an Vorhaben der Stadt i. Prozess: Einbringen von Vorhaben/Projektideen 2. Für die Umsetzung der Prinzipien wird eine dauerhafte Personalstelle in der Stadtverwaltung Treuenbrietzen eingerichtet. „Diese Prinzipien für Bürgerinformation und -beteiligung behandeln sowohl die informelle Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern an Vorhaben der Stadt – auch im Konfliktfall – als auch die mitgestaltende Beteiligung aus Eigeninitiative. Beteiligung kann demnach bedeuten, dass Einwohnerinnen und Einwohner sich zu Vorhaben der Kommune äußern oder eigene Ideen einbringen. Grundsätzlich gelten diese Prinzipien auch für Kinder und Jugendliche.“
Velten Stadt	SVV 8.11. und 13.12., SozA 22.11.	Prüfauftrag	„Beschlussantrag Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen: Die Verwaltung wird mit der Prüfung beauftragt, inwieweit die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen nach § 18a Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) gestärkt werden können. Ein entsprechendes Konzept sowie der Satzungsentwurf zur Änderung der Hauptsatzung ist der Stadtverordnetenversammlung Velten zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Vetschau / Spreewald Stadt	SVV 29.11.2018	Änderung HS § 9 Geplant: Änderung EBetS	<p>„§ 9 Seniorenbeirat und weitere Beauftragte wird wie folgt neu gefasst: (...) (4) Zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen wird ein Kinder- und Jugendbeauftragte/r auf Vorschlag des Sozialausschusses durch die Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt. (5) Der/m Vorsitzenden des Seniorenbeirates, der/m Sorbenbeauftragten und der/m Kinder- und Jugendbeauftragten wird eine Aufwandsentschädigung gemäß der jeweils gültigen Entschädigungssatzung gezahlt.“</p> <p>Aus BV: 3. Neueinführung eines § 18 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen BbgKVerf: Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, hier einen Beauftragten zu bestellen, welcher für die Dauer der Legislaturperiode von der Stadtverordnetenversammlung benannt wird. Auch diesem Beauftragten wird gemäß der Entschädigungssatzung eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Details zu Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen werden ebenfalls in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Vetschau/Spreewald näher geregelt.</p>
Werneuchen Stadt	SVV 7.2.2019	Einfügung § 4a in HS	<p>Aufruf Kinder- und Jugendforum</p> <p>§ 4a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die in § 4 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Werneuchen Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten in folgenden Formen: 1. offene Beteiligung in a) Diskussionsrunden b) Workshops c) Kinderkonferenzen 2. projektbezogen durch situative Beteiligung in a) Diskussionsrunden b) Workshops Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele über die Beteiligung und Mitwirkung im Einzelfall. (2) Die Stadtverordnetenversammlung benennt die Jugendkoordination der Stadt Werneuchen als Beauftragte für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. Der/Die Beauftragte für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und berät die Stadtverwaltung, die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse bei der Umsetzung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. In diesem Rahmen wirkt sie/er bei der Vorbereitung von Beschlüssen mit, die die Belange von Kindern und Jugendlichen berühren. Die/Der Beauftragte ist bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Funktion an fachliche Weisungen des Bürgermeisters nicht gebunden. (3) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister unterrichtet die Beauftragte/den Beauftragten über von ihr/ihm beabsichtigte Entscheidungen. Der/Die Beauftragte prüft nach fachlichen Kriterien, ob die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind und ihnen die Möglichkeit der Beteiligung/Mitwirkung zu geben ist. Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister übersendet der Jugendkoordination die Einladung nebst Tagesordnung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und</p>

		und EBetS § 5 (neu)	<p>(1) Dem Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Kinder und Jugendliche berühren, Stellung zu nehmen. Weicht seine Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.</p> <p>(2) Der Beauftragte für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in der nächsten Sitzung persönlich vorzutragen.</p> <p>(3) Der Beauftragte für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.</p> <p>Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung und die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Wittstock/Dosse (Einwohnerbeteiligungssatzung) § 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen Die Einzelheiten der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der Hauptsatzung genannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen von Kindern und Jugendlichen werden, soweit erforderlich, noch im Zusammenwirken mit den Kindern und Jugendlichen erarbeitet.</p>
Wustermark	GV 12.02.2019	Ergänzung HS § 3a	<p>§ 3 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (18 a BbgKVerf)</p> <p>(1) Die in § 3 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen.</p> <p>(2) Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form <ol style="list-style-type: none"> a) Diskussionsrunde, b) Workshop 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form <ol style="list-style-type: none"> a) Diskussionsrunde b) Workshop <p>(3) Der Bürgermeister entscheidet unter Berücksichtigung des betreffenden Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele; welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p>

4. Ämter / amtsangehörige Gemeinden

Amt Gemeinde	Beschlussfassung	Änderung in HS/EBetS ⁴	Inhalt (Achtung: z.T. Entwurfsfassungen – d.h. vorbehaltlich Beschlussfassung)!
Amt Barnim Oderbruch Gemeinde Neulewin	GV Neulewin Beschlossen 12.10.2018	HS Einfügung § 4a	§ 4 a Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf) (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in Form a. der monatlichen Kinder- und Jugendsprechstunde des Bürgermeisters b. von Kinder- und Jugendeinwohnerversammlungen und c. der projektbezogene Mitwirkung bei der konkreten Planung und Realisierung einer Maßnahme. (2) Die monatliche Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird auch den Kindern und Jugendlichen zur Darlegung ihrer Anfragen, Vorschläge und Probleme angeboten. Hierauf wird in den Bekanntmachungen ausdrücklich hingewiesen. (3) Einmal im Jahr findet eine Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung statt. Für diese gelten die Regelungen der Einwohnerversammlung in der Einwohnerbeteiligungssatzung. (4) Bei der konkreten Planung und Realisation einer Maßnahme werden Kinder und Jugendliche angehört oder befragt. Dies kann im Rahmen der jährlichen Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung oder einer gesonderten Versammlung erfolgen.
Amt Beetzsee	Amtsausschuss 3.12.2018	HS Amt Beetzsee (in Satzungen der Gemeinden ent- sprechend) EBetS	<p style="text-align: center;">§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung</p> (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt das Amt seine Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln: a) Einwohnerfragestunden in den Sitzungen des Amtsausschusses b) Einwohnerversammlungen c) Einwohnerbefragungen d) Kinder- und Jugendbeteiligung. (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Beetzsee näher geregelt. (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt. (EBetS liegen noch nicht vor)

⁴ Abkürzungen: HS – Hauptsatzung, EBetS – Einwohnerbeteiligungssatzung, SVV – Stadtverordnetenversammlung, GV – Gemeindevertretung, HA – Hauptausschuss, KT: Kreistag, JHA: Jugendhilfeausschuss

			<p>2) durch offene Beteiligung in der Form</p> <p>a) Diskussionsrunde</p> <p>b) Workshop und</p> <p>c)</p> <p>3) projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form</p> <p>a) Diskussionsrunde</p> <p>b) Workshop und</p> <p>c) ...</p> <p>Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p>
<p>Amt Golzow</p> <p>Gde Alt Tucheband</p>	<p>GV 08.11.2018 beschlossen 12.11.2018</p>	<p>Änderung HS und EBet</p>	<p>HS 4a eingefügt: „§ 4a (§ 18a BbgKVerf) Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in Form von Kinder- und Jugendeinwohnerversammlungen. (2) Einmal im Jahr findet eine Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung statt. Für diese gelten die Regelungen der Einwohnerversammlung in der Einwohnerbeteiligungssatzung.“</p>
<p>Amt Gramzow</p> <p>Gemeinde Oberuckersee</p>	<p>GV 5.12.2018 beschlossen</p>		<p>Die Gemeindevertretung Oberuckersee beschließt die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberuckersee. Weiterhin beschließt die Gemeindevertretung, dass ein separater Tagesordnungspunkt „Kinder- und Jugendfragestunde“ bei der Erstellung von Sitzungseinladungen zu integrieren ist.</p>
<p>Amt Lindow / Mark</p>	<p>Amtsausschuss 17.12.2019 beschlossen</p>	<p>Einfügung § 4a HS</p>	<p>§ 4a wird neu eingefügt: § 4a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) Das Amt sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Amtsangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Näheres regelt eine Einwohnerbeteiligungssatzung. (EBetS liegt noch nicht vor)</p>
<p>Amt Märkische Schweiz</p>	<p>GV 12.11.2018 be- schlossen</p>	<p>HS, Einfügung § 4a</p>	<p>§ 4 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>1. Das Amt Märkische Schweiz sichert gemäß § 18 a Kommunalverfassung Land Brandenburg Kindern und Jugendlichen altersangemessene Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten zu.</p> <p>2. Über die Durchführung der Kinder- und Jugendbeteiligung ist eine Dokumentation zu erstellen.</p> <p>3. Die Einzelheiten werden in einer Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung des Amtes Märkische Schweiz näher geregelt.</p> <p>4. Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die Kinder- und Jugendbeteiligung regeln, bleiben unberührt.</p>
<p>Amt Nennhausen</p> <p>Gemeinde Märkisch</p>	<p>GV 29.01.2019</p>	<p>Änderung HS</p>	<p>HS Gde. Märkisch Luch, § 3</p>

Luch			<p style="text-align: center;">Beteiligung der Kinder und Jugendlichen</p> <p>(1) Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Märkisch Luch werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - direkten Gesprächen mit Vertretern der gewählten Gebietskörperschaften (Gemeindevertretung/ Ortsbeiräte) - direkten Gesprächen mit dem Jugendbeauftragten (Abs.2) der Gemeinde Märkisch Luch beteiligt. Die Beteiligung ist zu dokumentieren. <p>(2) Aus den sich den bewerbenden Kindern/ Jugendlichen der Gemeinde Märkisch Luch ist ein Jugendbeauftragter (Ansprechpartner) zu benennen. Dieser sollte mindestens 12 Jahre und maximal 21 Jahre alt sein. Er wird zeitgleich auf der ersten konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung durch dieselbe benannt. Die ehrenamtliche Tätigkeit übt er für den Zeitraum einer Wahlperiode aus. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendbeauftragte die Tätigkeit bis zur Neubenennung fort.</p> <p>(3) Erste Kontaktperson des Jugendbeauftragten der Gemeinde ist der Kinder- und Jugendkoordinator des Amtes (Ansprechpartner und Interessenvertreter).</p> <p>Entsprechende Formulierung in HS Gde. Nennhausen (GV 31.1.2019)</p>
Amt Neustadt Dosse	Amtsausschuss 3.12.2018	HS § 4 Abs 3	<p>„Der § 4 der Hauptsatzung – Förmliche Einwohnerbeteiligung wird ergänzt:</p> <p>(1) 3. Einwohnerbefragungen.</p> <p>(3) Die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in den sie berührenden Angelegenheiten des Amtes erfolgt mit folgenden Mitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> - Information in der Schule, Beratung mit Schülersprechern - Information und Erörterung in den Jugendbereichen der Sportvereine - Information in den Jugendclubs
Amt Oder - Welse	Amtsausschuss 21.11.2018	HS, Änderung § 3	<p>§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)</p> <p>(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses 2. Einwohnerversammlungen 3. Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen 4. Einwohnerbefragung. <p>(2) Die Kinder und Jugendlichen werden in alles sie berührenden Amtsangelegenheiten je nach Anlass in Form</p> <ol style="list-style-type: none"> a). der Durchführung von Schülerversammlungen oder b). von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen beteiligt. <p>(3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Punkt 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sowie der in Abs. 2 Buchstabe a bis b genannten Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Oder-Welse näher geregelt.</p>

(ab 1.1.2019 zu Amt Oder- vorland) Gemeinde Steinhöfel	Auf TO HA 5.11. GV 21.11.	Änderung HS	Vorlagen nicht online GV 21.11.2018 TOP 6. Diskussion und Beschlussfassung zur Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel 7. Benennung einer Beauftragten für Kinder- und Jugendbeteiligung
Amt Rhinow	GV Beschlossen 27.09.2018	Änderung HS § 4	2. § 4 wird wie folgt gefasst: „§ 4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgVerf) Kinder und Jugendliche werden vom Amt Rhinow bei allen Amtsangelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, beteiligt. Die Einzelheiten regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung des Amtes Rhinow.“ (Änderung EBetS noch nicht erfolgt)
Amt Schen- kenländchen			Gemeindevertretung Münchehofe, Sitzung 31.1.2019, TOP Ö 4.3: Verständigung zur Änderung der Hauptsatzung- entsprechend Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes (keine BV online)
Amt Seelow- Land Gemeinde Falkenhagen	GV Falkenhagen 17.1.2019 beschlos- sen	HS § 5 Abs. 5 ein- gefügt	(5) Die in Absatz 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. Diskussionsrunde und 3. Workshop.
Amt Temnitz Gemeinde Storbeck- Frankendorf	GV Gde. Storbeck- Frankendorf 28.1.2019	HS Einfügung § 2a	§ 2 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Gemeinde sind, haben das Recht sich in allen die Gemeinde Storbeck-Frankendorf obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu wenden und entsprechende Antwort zu erhalten. (2) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf beteiligt die Kinder und Jugendlichen in folgenden Formen: 1. Benennung eines Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen, 2. das aufsuchende direkte Gespräch, 3. durch offenen Beteiligung in der Form einer Diskussionsrunde, 4. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form der Diskussionsrunde.

			<p>(4) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf entscheidet unter der Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>(5) Die Einzelheiten der in Abs. 2 genannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf näher geregelt.</p>
--	--	--	---